

# INTERNATIONALE ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH  
GÜLTIG AB MÄRZ 2020

für den Bereich **Systemzertifizierung**.

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter [www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb).

## I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Internationalen Zertifikatsbedingungen gelten für alle nicht österreichischen Antragsteller und Inhaber von seitens Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) im Bereich Systemzertifizierung ausgestellten Zertifikaten.
2. Bei Antragstellern, die außerhalb von Österreich angesiedelt sind, erfolgt die Zertifizierung üblicherweise in Zusammenarbeit mit örtlichen **qualityaustria** Partnern, die in Übereinstimmung mit Quality Austria spezifische Zertifizierungsaktivitäten (vor allem Auditierung) durchführen und die Antragsteller auf lokaler Ebene unterstützen. Die vom **qualityaustria** Partner erbrachten Dienstleistungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich zu diesen Internationalen Zertifikatsbedingungen von Quality Austria gelten.
3. Durch die Beantragung eines **qualityaustria** Zertifikats erkennen Antragsteller die folgenden Bedingungen an.
4. Von Quality Austria ausgestellte Zertifikate unterliegen nur den folgenden Bedingungen und den relevanten Normen, auf welchen die Zertifizierung beruht. Alle abweichenden Bedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen) des Antragstellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## II. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, ZUSTIMMUNG ZU WERBEZUSENDUNGEN

1. Quality Austria verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze, vor allem die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Alle personenbezogenen Daten, die Quality Austria im Zusammenhang mit den Zertifizierungsaktivitäten erhebt, werden elektronisch gespeichert und von Quality Austria als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO für die Zwecke der Ausstellung eines **qualityaustria** Zertifikats, für die laut den rechtlichen Vorgaben bzw. relevanten Normen erforderliche (Audit-) Dokumentation, für buchhalterische Zwecke sowie für das Customer Relationship Management einschließlich der Angebotslegung für weitere **qualityaustria** Dienstleistungen (z. B. Re- und Erweiterungszertifizierungen, relevante Trainings) verarbeitet. Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung bilden Art. 6.1(b) der DSGVO (Erfüllung eines Vertrages, sofern die betroffene Person ein Vertragspartner ist), Art. 6.1(f) der DSGVO (berechtigter Interessen von Quality Austria und dem Antragsteller bei der Erbringung der vereinbarten **qualityaustria** Dienstleistungen zur Erhöhung der Qualität) und Art. 6.1(c) der DSGVO (rechtliche Verpflichtungen von Quality Austria).
2. Quality Austria speichert alle personenbezogenen Daten so

lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über den Antragsteller (einschließlich von vertretungsbefugten Organen und Kontaktpersonen beim Antragsteller) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Auditberichte und Auditedokumentationen werden im Allgemeinen 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.

3. Alle von einem Antragsteller der Quality Austria zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Quality Austria verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über einen Antragsteller, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit), Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Antragstellers offenzulegen, sofern Quality Austria nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist bzw. die Offenlegung solcher Informationen nicht unbedingt notwendig für die Erfüllung des Vertrags ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.
4. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass alle Informationen über den Antragsteller, die Quality Austria zur Verfügung gestellt werden bzw. sich aus ihren Aktivitäten ergeben (insb. Auditberichte), Akkreditierungs- oder Zulassungsstellen (z. B. BMDW, VDA-QMC, IATF, KBA) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass jede derartige Stelle an Audits vor Ort teilnehmen kann. Der Antragsteller erklärt sich weiters damit einverstanden, dass Beobachter von Quality Austria (z. B. Witnessauditoren bzw. Auditoren in Ausbildung) an Vor-Ort-Zertifizierungsaktivitäten teilnehmen können.
5. Der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm dem **qualityaustria** Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der Quality Austria im Rahmen der Leistungserbringung weitergeleitet und verarbeitet werden dürfen. Der Antragsteller hat alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Der Antragsteller hat Quality Austria diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
6. Ist der Antragsteller eine juristische Person, stimmt der Antragsteller hiermit zu, dass Quality Austria dessen Kontaktdaten verarbeitet, um ersterem Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung zuzusenden. Der Antragsteller stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM übermittelt werden, die solche

Daten für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, von Quality Austria, ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen per Post, Telefax und E Mail zu erhalten. Der Antragsteller kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

7. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria laut Akkreditierungsgesetz und den relevanten Normen (insb. EN ISO/IEC 17021) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der Quality Austria zugänglich ist, sind alle jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Der Antragsteller ist mit der Veröffentlichung solcher Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden. Der Antragsteller ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.
8. Quality Austria weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß der geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen Quality Austria unterliegt, oder aus überwiegenden berechtigten Interessen von Quality Austria eingeschränkt sein. Darüber hinaus kann jede betroffene Person gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Betroffene Personen dürfen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Um irgendeines dieser Rechte auszuüben, wenden Sie sich bitte an [datenschutz@qualityaustria.com](mailto:datenschutz@qualityaustria.com). Betroffene Personen haben auch das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde. In Österreich ist die zuständige Datenschutzbehörde die österreichische Datenschutzbehörde. Weitere Informationen über den von Quality Austria gewährleisteten Datenschutz sind auf der **qualityaustria** Website auf [www.qualityaustria.com/datenschutzerklaerung](http://www.qualityaustria.com/datenschutzerklaerung) verfügbar.

### III. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Antragsteller erkennt an, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria beruht auf den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber dem Antragsteller nur für jede vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Quality Austria übernimmt keine Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit.

3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Antragsteller beschränkt und darf nicht über die Vergütungen an Quality Austria bzw. den **qualityaustria** Partner für die zugrunde liegenden Leistungen hinausgehen.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art übernimmt Quality Austria keinerlei Haftung.
5. Wird irgendein Schadenersatzanspruch innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, aber spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis nicht gerichtlich geltend gemacht, kommt es zur Verjährung eines solchen Anspruchs.
6. Der Antragsteller garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Antragstellers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so haftet Quality Austria dem Dritten gegenüber nicht.
7. Sollte die Quality Austria ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts III., insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und dem Antragsteller, sondern auch gegenüber diesem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Quality Austria wird der Antragsteller die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Parteien (der Antragsteller und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden in chronologischer Reihenfolge befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Antragsteller besteht und keine vertragliche Haftung anwendbar ist, direkt in Anspruch genommen werden.

### IV. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Alle von der Quality Austria – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der Quality Austria und dürfen nur für den von Quality Austria vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der Quality Austria dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Ohne Zustimmung der Quality Austria dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der **qualityaustria** Dienstleistungen angefertigt werden.
3. Bei Verstößen gegen Punkt IV ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - geltend zu machen.

## V. WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er alles unterlässt, was die Unabhängigkeit der von der Quality Austria oder vom **qualityaustria** Partner zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führen die Quality Austria und der **qualityaustria** Partner keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

## VI. BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN

1. **qualityaustria** Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes **qualityaustria** Zertifikat eine Registriernummer, welche von der Quality Austria nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines **qualityaustria** Zertifikates, unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikats verpflichtet, die Quality Austria bzw. den **qualityaustria** Partner mit jährlichen Überwachungsaudits zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein **qualityaustria** Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (ausgenommen das erste Überwachungsaudit und soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat, z. B. der Erweiterung des Geltungsbereiches eines Zertifikates oder der Verlängerung der Gültigkeit.
5. Der Geltungsbereich ist die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt.
6. Für Organisationen mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben.
7. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
8. Sollte die Quality Austria irgendeine Abweichung feststellen, muss eine solche für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, auch wenn kürzere Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie beispielsweise IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder

Gesetze/Verordnungen (EMAS-Verordnung etc.) anwendbar sein können. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf **qualityaustria** Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

9. Zertifikate bleiben im Eigentum der Quality Austria und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt VIII – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die Quality Austria zurückzusenden. Zertifikate, die einer Einschränkung bzw. einem Entzug unterworfen waren, sind unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt VIII (3).

## VII. RECHTE UND PFLICHTEN VON INHABERN EINES **qualityaustria** ZERTIFIKATES UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zertifizierungszeichens (im Folgenden „**qualityaustria** Zeichen“ genannt). Jede grafische Abänderung dieses erfordert die schriftliche Zustimmung der Quality Austria.
2. Das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das **qualityaustria** Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt VIII – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des **qualityaustria** Zertifikates geführt wie auch zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem **qualityaustria** Zeichen und/oder einer **qualityaustria** Zertifizierung darf nicht irreführend sein und muss klar erkenntlich machen, ob eine Organisation oder eine Organisationseinheit zertifiziert ist. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem vom Auftraggeber oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems, die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates bzw. des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.
5. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates ist verpflichtet, jede organisatorische Änderung im Geltungsbereich, z. B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie jede sonstige wesentliche Änderung eines zertifizierten Managementsystems der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf

- Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen.
6. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiter entwickelt werden wie beispielsweise durch interne Audits und periodische Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Normen (z. B. ISO 9001, ISO 14001) gefordert ist.
  7. Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden, und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Zusätzlich sind im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Zertifizierungsaktivität der Quality Austria bzw. dem **qualityaustria** Partner diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
  8. Bei Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme ist der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates zusätzlich zu den oben genannten Pflichten verpflichtet, Quality Austria unverzüglich über das Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalles oder Regelverstößes, der die Einschaltung der zuständigen Behörde erforderlich macht, schriftlich zu informieren (vgl. IAF MD 22:2018, G 8.5.3). Sofern der Quality Austria ein schwerwiegender Vorfall oder Regelverstoß im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt wird, kann Quality Austria, unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden eingeschaltet sind weitere Audits durchführen, um zu untersuchen, ob das Managementsystem nicht beeinträchtigt wurde und effektiv funktioniert hat (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.4.2). Für zusätzliche Audits werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preise verrechnet. Informationen über schwerwiegende Vorfälle und Regelverstöße, die vom Zertifikatsinhaber gemeldet wurden oder von der Quality Austria im Rahmen eines Audits festgestellt wurden, berechtigen Quality Austria – neben den Fällen laut Punkt XIV der AGB – die Zertifizierung zu entziehen, wenn das zertifizierte Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllt (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.5.2.).

#### VIII. ENTZUG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

1. Werden die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt VI sowie die Bedingungen gemäß Punkt VII nicht erfüllt oder wird die Vergütung der von Quality Austria erbrachten Leistungen (einschließlich der Gebühren für die Ausstellung des Zertifikats und das Nutzungsrecht) nicht fristgerecht geleistet, ist Quality Austria berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Der Stichtag ist der Zahlungseingang bei Quality Austria. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen des Antragstellers liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Quality Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Emp-

fang der Mitteilung gültig.

3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Inhaber, **qualityaustria** Zertifikate per eingeschriebenen Brief unverzüglich an Quality Austria zurückzusenden, das **qualityaustria** Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass jede Verwendung von Unterlagen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status enthalten, eingestellt wird. Quality Austria ist berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.